

TE Vwgh Erkenntnis 2011/3/24 2007/07/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
80/05 Pflanzenschutz Schädlingsbekämpfung;

Norm

PMG 1997 §3 Abs1;
PMG 1997 §34 Abs1 Z1 lit a;
VStG §31 Abs1;
VStG §32 Abs2;
VStG §32 Abs3;
VStG §44a Z1;
VwGG §42 Abs2 Z1;

1. VStG § 31 heute
2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 32 heute
2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofräte Dr. Hinterwirth und Dr. Sulzbacher als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pühringer, über die Beschwerde des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark vom 18. Oktober 2007, Zl. UVS 303.6-3/2007-20, betreffend Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (mitbeteiligte Partei: H N in A, vertreten durch Dr. Hannes K. Müller, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Radetzkystraße 18; weitere Partei: Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Der Mitbeteiligte wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 9. Jänner 2007 wegen Übertretung des § 34 Abs. 1 Z 1 lit. a (der Sache nach: iVm § 3 Abs. 1) des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (PMG) bestraft und es wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen) verhängt. Der Mitbeteiligte wurde mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 9. Jänner 2007 wegen Übertretung des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, (der Sache nach: in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins,) des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (PMG) bestraft und es wurde über ihn eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 2.500,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen) verhängt.

Dem Mitbeteiligten wurde zur Last gelegt, er habe "am 06.03.2005 als Geschäftsführer und demnach gemäß § 9 VStG Dem Mitbeteiligten wurde zur Last gelegt, er habe "am 06.03.2005 als Geschäftsführer und demnach gemäß Paragraph 9, VStG

Verantwortlicher des Betriebes S-GmbH. in A, ein Pflanzenschutzmittel, nämlich 1200 Kartons, 15.600 kg, Wirkstoff Dicamba 480 g/l, durch Import aus einem Drittland (von der Firma S-Chem China) in Verkehr gebracht, obwohl es nicht in Österreich zugelassen gewesen war."

Davor war der Mitbeteiligte mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz vom 1. März 2006 zur Rechtfertigung aufgefordert worden, wobei die Tatanlastung wörtlich dem zitierten Spruch des Straferkenntnisses entsprach.

Der gegen das genannte Straferkenntnis erhobenen Berufung des Mitbeteiligten gab der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark (die belangte Behörde) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Oktober 2007 Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG ein. Der gegen das genannte Straferkenntnis erhobenen Berufung des Mitbeteiligten gab der Unabhängige Verwaltungssenat für die Steiermark (die belangte Behörde) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem angefochtenen Bescheid vom 18. Oktober 2007 Folge, behob das Straferkenntnis und stellte das Verfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG ein.

Die belangte Behörde stellte - zusammengefasst - fest, bei einer am 13. Oktober 2005 im Betrieb der S-GmbH durchgeführten Kontrolle durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit sei die von einer näher bezeichneten Spedition mit Sitz in Hamburg an die S-GmbH ausgestellte Rechnung Nr. 2200151/07.04.2005 vorgefunden worden. Auf dieser Rechnung sei ausgewiesen, dass die S-GmbH als Empfängerin von der Firma S-Chem in China als Absenderin ein Pflanzenschutzmittel (1200 Kartons, 15.600 kg, Wirkstoff Dicamba 480 g/l) bezogen habe. Als Verladehafen sei Shanghai, als Löschhafen Hamburg angeführt. Aus dieser Rechnung sei als Abfahrtstag der 6. März 2005, als erwarteter Ankunftsstermin ("e.t.a.") der 1. April 2005 erkennbar. Weiters sei bei dieser Kontrolle eine vom 24. Februar 2005 datierende Rechnung des genannten chinesischen Unternehmens an die S-GmbH über den Betrag von USD 144.000,-- vorgefunden worden.

Nach den Angaben des Mitbeteiligten in der Berufungsverhandlung sei Ende 2004/Anfang 2005 ein näher genanntes belgisches Unternehmen an die S-GmbH mit der Frage herangetreten, ob sie die Chemikalie Dicamba 480 SL organisieren könne. Nach entsprechenden Recherchen habe die S-GmbH dann von der chinesischen Firma S-Chem ein entsprechendes Angebot erhalten und sodann ihrerseits dem belgischen Kunden ein Angebot erstellt, das akzeptiert worden sei. Der Mitbeteiligte habe sodann 12.000 l des Mittels "Dicamba 480 SL" bei der Firma S-Chem bestellt, und zwar "mit Lieferung frei Haus". Die Ware sei dann "glaublich" im Mai 2005 am Sitz der S-GmbH in A. eingelangt, wo sie bis zum Weiterverkauf an das belgische Unternehmen im Sommer 2005 gelagert worden sei.

Im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe (u.a.) der Bestimmung des § 44a Z 1 VStG aus, im gegenständlichen Fall sei dem Mitbeteiligten zur Last gelegt worden, er habe das genannte Pflanzenschutzmittel "durch Import aus einem Drittland am 06.03.2005" in Verkehr gebracht, obwohl es nicht in Österreich zugelassen gewesen sei. Nach den Ermittlungsergebnissen sei jedoch der 6. März 2005 jener Tag, an dem das Schiff den Ladehafen Shanghai verlassen habe, also der Abfahrtstag. Dass der österreichische Zoll zu diesem Zeitpunkt schon Einfluss auf das Schiff gehabt habe, sei auszuschließen. Im Straferkenntnis sei nur allgemein ausgeführt worden, dass das Pflanzenschutzmittel nach Österreich importiert worden sei, ohne einen näheren österreichischen Bezugsort nach dem Grenzeintritt, beispielsweise das zuständige Zollamt, zu nennen. Die Tat sei aber noch nicht begangen, solange die Ware die Zollstelle noch nicht erreicht habe. Im gegenständlichen Fall sei davon auszugehen, dass die Ware erst etliche Wochen nach der Verschiffung in Hamburg eingetroffen und dort zollamtlich behandelt worden sei. Danach sei das Produkt von einer Spedition nach Österreich gebracht und laut den vom Mitbeteiligten vorgelegten Unterlagen am 22. April 2005 geliefert worden. Im Rahmen ihrer rechtlichen Beurteilung führte die belangte Behörde nach Wiedergabe (u.a.) der Bestimmung des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG aus, im gegenständlichen Fall sei dem Mitbeteiligten zur Last gelegt worden, er habe das genannte Pflanzenschutzmittel "durch Import aus einem Drittland am 06.03.2005" in Verkehr gebracht, obwohl es nicht in Österreich zugelassen gewesen sei. Nach den Ermittlungsergebnissen sei jedoch der 6. März 2005 jener Tag, an dem das Schiff den Ladehafen Shanghai verlassen habe, also der Abfahrtstag. Dass der österreichische Zoll zu diesem Zeitpunkt schon Einfluss auf das Schiff gehabt habe, sei auszuschließen. Im Straferkenntnis sei nur allgemein ausgeführt worden, dass das Pflanzenschutzmittel nach Österreich importiert worden sei, ohne einen näheren österreichischen Bezugsort nach dem Grenzeintritt, beispielsweise das zuständige Zollamt, zu nennen. Die Tat sei aber noch nicht begangen, solange die Ware die Zollstelle noch nicht erreicht habe. Im gegenständlichen Fall sei davon auszugehen, dass die Ware erst etliche Wochen nach der Verschiffung in Hamburg eingetroffen und dort zollamtlich behandelt worden sei. Danach sei das Produkt von einer Spedition nach Österreich gebracht und laut den vom Mitbeteiligten vorgelegten Unterlagen am 22. April 2005 geliefert worden.

Daraus folgerte die belangte Behörde zusammenfassend, der Import des Produktes "Dicamba" aus einem Drittland sei jedenfalls nicht am 6. März 2005, sondern zu einem unbestimmten, offensichtlich wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgt. Weiters sei dem Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses kein mit dem Grenzübertritt zusammenhängender österreichischer Tatort zu entnehmen. Somit sei davon auszugehen, dass der in Rede stehende, dem Mitbeteiligten vorgehaltene Import tatzeitlich und tatörtlich nicht ausreichend und unverwechselbar konkretisiert worden sei. Im Hinblick darauf, dass eine Sanierung dieses Mangels durch die erkennende Behörde auf Grund der Bestimmungen der §§ 31 und 32 VStG nicht mehr möglich sei, sei das Strafverfahren zufolge Vorliegens von Umständen, die die Verfolgung ausschließen, gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen. Daraus folgerte die belangte Behörde zusammenfassend, der Import des Produktes "Dicamba" aus einem Drittland sei jedenfalls nicht am 6. März 2005, sondern zu einem unbestimmten, offensichtlich wesentlich späteren Zeitpunkt erfolgt. Weiters sei dem Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses kein mit dem Grenzübertritt zusammenhängender österreichischer Tatort zu entnehmen. Somit sei davon auszugehen, dass der in Rede stehende, dem Mitbeteiligten vorgehaltene Import tatzeitlich und tatörtlich nicht ausreichend und unverwechselbar konkretisiert worden sei. Im Hinblick darauf, dass eine Sanierung dieses Mangels durch die erkennende Behörde auf Grund der Bestimmungen der Paragraphen 31, und 32 VStG nicht mehr möglich sei, sei das Strafverfahren zufolge Vorliegens von Umständen, die die Verfolgung ausschließen, gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Amtsbeschwerde des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde und den Mitbeteiligten erwogen hat:

Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerdelegitimation des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, die sich aus § 34 Abs. 4 PMG in der am 1. August 2007 in Kraft getretenen, durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55, novellierten Fassung ergibt, nicht in Frage gestellt wird. Dazu kann gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 16. Dezember 2010, Zl. 2008/07/0027, verwiesen werden. Vorauszuschicken ist, dass die Beschwerdelegitimation des Bundesamtes für Ernährungssicherheit, die sich aus Paragraph 34, Absatz 4, PMG in der am 1. August 2007 in Kraft getretenen, durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55, novellierten Fassung ergibt, nicht in Frage gestellt wird. Dazu kann gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 16. Dezember 2010, Zl. 2008/07/0027, verwiesen werden.

Nach § 3 Abs. 1 PMG dürfen nur die Pflanzenschutzmittel, die nach dem PMG zugelassen sind, in Verkehr gebracht werden. Daran anknüpfend ordnet die Strafbestimmung des § 34 Abs. 1 Z 1 lit. a PMG an, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 14.530,-- EUR, im Wiederholungsfall bis zu 29.070,-- EUR, zu bestrafen ist, wer Pflanzenschutzmittel (u.a.) entgegen § 3 Abs. 1 PMG in Verkehr bringt. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 10 PMG ist unter "Inverkehrbringen" (u.a.) die Einfuhr aus Drittländern zu verstehen. Nach Paragraph 3, Absatz eins, PMG dürfen nur die Pflanzenschutzmittel, die nach dem PMG zugelassen sind, in Verkehr gebracht werden. Daran anknüpfend ordnet die Strafbestimmung des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, PMG an, dass eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 14.530,-- EUR, im Wiederholungsfall bis zu 29.070,-- EUR, zu bestrafen ist, wer Pflanzenschutzmittel (u.a.) entgegen Paragraph 3, Absatz eins, PMG in Verkehr bringt. Nach der Begriffsbestimmung des Paragraph 2, Absatz 10, PMG ist unter "Inverkehrbringen" (u.a.) die Einfuhr aus Drittländern zu verstehen.

Im gegenständlichen Fall wurde dem Mitbeteiligten, dessen Stellung als strafrechtlich Verantwortlicher der S-GmbH iSd § 9 Abs. 1 VStG unstrittig ist, zum Vorwurf gemacht, entgegen § 3 Abs. 1 PMG ein bestimmtes, nach dem PMG nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel "durch Import aus einem Drittland" in Verkehr gesetzt und damit den Straftatbestand des § 34 Abs. 1 Z 1 lit. a PMG verwirklicht zu haben. Sowohl in der ersten Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft L vom 1. März 2006 als auch im Straferkenntnis vom 9. Jänner 2007 erfolgte die Umschreibung der Tatzeit mit "06.03.2005"; als Tatort war der Sitz der S-GmbH angeführt. Daraus folgerte die belangte Behörde, im Hinblick auf die (durch die belangte Behörde nicht berichtigungsfähige) falsche Tatzeitnennung und Tatortangabe sei Verfolgungsverjährung - deren Frist beträgt nach § 34 Abs. 2 PMG ein Jahr - eingetreten und daher das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG einzustellen. Im gegenständlichen Fall wurde dem Mitbeteiligten, dessen Stellung als strafrechtlich Verantwortlicher der S-GmbH iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG unstrittig ist, zum Vorwurf gemacht, entgegen Paragraph 3, Absatz eins, PMG ein bestimmtes, nach dem PMG nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel "durch Import aus einem Drittland" in Verkehr gesetzt und damit den Straftatbestand des Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, PMG verwirklicht zu haben. Sowohl in der ersten Aufforderung zur Rechtfertigung mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft L vom 1. März 2006 als auch im Straferkenntnis vom 9. Jänner 2007 erfolgte die Umschreibung der Tatzeit mit "06.03.2005"; als Tatort war der Sitz der S-GmbH angeführt. Daraus folgerte die belangte Behörde, im Hinblick auf die (durch die belangte Behörde nicht berichtigungsfähige) falsche Tatzeitnennung und Tatortangabe sei Verfolgungsverjährung - deren Frist beträgt nach Paragraph 34, Absatz 2, PMG ein Jahr - eingetreten und daher das Strafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG einzustellen.

Dem kann - wie die Amtsbeschwerde zu Recht geltend macht - nicht gefolgt werden:

Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Das ist gemäß § 31 Abs. 1 VStG dann der Fall, wenn gegen eine Person binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2 und 3 VStG) vorgenommen worden ist. Eine derartige Verfolgungshandlung muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben; das erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Dazu zählt grundsätzlich auch die Nennung des Tatortes und der Tatzeit. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch des Strafbescheides, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zur Umschreibung der "als erwiesen angenommenen Tat" gehört unter anderem auch die Angabe des Tatortes und der Tatzeit. Nach der zuletzt genannten Bestimmung hat die

Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen. Das ist gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VStG dann der Fall, wenn gegen eine Person binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (Paragraph 32, Absatz 2, und 3 VStG) vorgenommen worden ist. Eine derartige Verfolgungshandlung muss eine bestimmte Verwaltungsübertretung zum Gegenstand haben; das erfordert, dass sie sich auf alle der späteren Bestrafung zugrundeliegenden Sachverhaltselemente beziehen muss. Dazu zählt grundsätzlich auch die Nennung des Tatortes und der Tatzeit. Gemäß Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch des Strafbescheides, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Zur Umschreibung der "als erwiesen angenommenen Tat" gehört unter anderem auch die Angabe des Tatortes und der Tatzeit.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Vorschrift des § 44a Z 1 VStG - unter Rechtsschutzüberlegungen - dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch des Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem § 44a Z 1 VStG genügt oder nicht genügt. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Vorschrift des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG - unter Rechtsschutzüberlegungen - dann entsprochen, wenn im Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorgeworfen ist, dass er (im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren, gegebenenfalls auch in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Spruch geeignet ist, den Beschuldigten (Bestraften) rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Nach diesen, aber auch nur nach diesen Gesichtspunkten ist in jedem konkreten Fall insbesondere auch zu beurteilen, ob die im Spruch des Straferkenntnisses enthaltene Identifizierung der Tat nach Ort und Zeit dem Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG genügt oder nicht genügt. Das an Tatort- und Tatzeitumschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den oben wiedergegebenen Rechtsschutzüberlegungen zu messendes Erfordernis sein.

Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren. Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatz, wonach eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG unter anderem die Nennung des richtigen Tatortes und der Tatzeit voraussetzt, kommen unter Rechtsschutzgesichtspunkten dann in Betracht, wenn im Zweifel der Sitz des Unternehmens als Tatort anzusehen ist und mit Rücksicht auf die sonst angeführten Sachverhaltselemente kein Zweifel übrig bleibt, auf welchen konkreten Tatvorwurf abgestellt wird (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 17. September 2009, Zl. 2008/07/0067, mwN; siehe in diesem Sinn auch zuletzt, ebenfalls Tatanlastungen nach dem PMG betreffend, das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2011, Zlen. 2008/07/0209, 0210). Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat (lediglich) unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren. Ausnahmen von dem erwähnten Grundsatz, wonach eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinne des Paragraph 32, Absatz 2, VStG unter anderem die Nennung des richtigen Tatortes und der Tatzeit voraussetzt, kommen unter Rechtsschutzgesichtspunkten dann in Betracht, wenn im Zweifel der Sitz des Unternehmens als Tatort anzusehen ist und mit Rücksicht auf die sonst angeführten Sachverhaltselemente kein Zweifel übrig bleibt, auf welchen konkreten

Tatvorwurf abgestellt wird vergleiche , zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 17. September 2009, Zl. 2008/07/0067, mwN; siehe in diesem Sinn auch zuletzt, ebenfalls Tatanlastungen nach dem PMG betreffend, das hg. Erkenntnis vom 26. Jänner 2011, Zlen. 2008/07/0209, 0210).

Entgegen der Meinung der belangten Behörde besteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im vorliegenden Fall kein Zweifel, dass die im erstinstanzlichen Straferkenntnis dem Mitbeteiligten zur Last gelegte Tat so ausreichend konkret umschrieben ist, dass er in die Lage versetzt war, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, und dass er davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens noch einmal zu Verantwortung gezogen zu werden. Aus dem Spruch ergibt sich nämlich in eindeutiger Weise, dass das dem Mitbeteiligten als Geschäftsführer der S-GmbH iSd § 9 Abs. 1 VStG zur Last gelegte, dem § 3 Abs. 1 PMG widersprechende Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemeint ist, das durch den Import (die Einfuhr) der genannten Menge des Mittels "Dicamba 480g/l" von China nach Österreich verwirklicht wurde, wobei die Tat auch durch die nähere Bezeichnung des als Absender fungierenden chinesischen Unternehmens und der Empfängerin weiter individualisiert und eine zeitliche Einordnung im Frühjahr 2005 ermöglicht wurde. Dass als Tatzeit der Tag der Verschiffung der Ladung in Shanghai und nicht - wie die belangte Behörde meint - der Tag des Erreichens der Zollstelle angeführt wurde, vermag an der ausreichenden Tatumschreibung nichts zu ändern. Gleiches gilt am Maßstab der dargestellten Judikatur für die Nennung des Sitzes der S-GmbH in A. als Tatort, wobei es keiner weiteren Erörterung der Auffassung der belangten Behörde bedarf, ob es der Nennung eines "mit dem Grenzübertritt zusammenhängenden österreichischen Tatortes" bedurft hätte (vgl. zur Tathandlung der unzulässigen Einfuhr, dort nach dem Artenhandelsgesetz, das Erkenntnis vom 16. Juli 2010, Zl. 2008/07/0215). Das Gesagte trifft sinngemäß auch auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. März 2006 zu. Entgegen der Meinung der belangten Behörde besteht nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes im vorliegenden Fall kein Zweifel, dass die im erstinstanzlichen Straferkenntnis dem Mitbeteiligten zur Last gelegte Tat so ausreichend konkret umschrieben ist, dass er in die Lage versetzt war, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, und dass er davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens noch einmal zu Verantwortung gezogen zu werden. Aus dem Spruch ergibt sich nämlich in eindeutiger Weise, dass das dem Mitbeteiligten als Geschäftsführer der S-GmbH iSd Paragraph 9, Absatz eins, VStG zur Last gelegte, dem Paragraph 3, Absatz eins, PMG widersprechende Inverkehrbringen von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittel gemeint ist, das durch den Import (die Einfuhr) der genannten Menge des Mittels "Dicamba 480g/l" von China nach Österreich verwirklicht wurde, wobei die Tat auch durch die nähere Bezeichnung des als Absender fungierenden chinesischen Unternehmens und der Empfängerin weiter individualisiert und eine zeitliche Einordnung im Frühjahr 2005 ermöglicht wurde. Dass als Tatzeit der Tag der Verschiffung der Ladung in Shanghai und nicht - wie die belangte Behörde meint - der Tag des Erreichens der Zollstelle angeführt wurde, vermag an der ausreichenden Tatumschreibung nichts zu ändern. Gleiches gilt am Maßstab der dargestellten Judikatur für die Nennung des Sitzes der S-GmbH in A. als Tatort, wobei es keiner weiteren Erörterung der Auffassung der belangten Behörde bedarf, ob es der Nennung eines "mit dem Grenzübertritt zusammenhängenden österreichischen Tatortes" bedurft hätte vergleiche , zur Tathandlung der unzulässigen Einfuhr, dort nach dem Artenhandelsgesetz, das Erkenntnis vom 16. Juli 2010, Zl. 2008/07/0215). Das Gesagte trifft sinngemäß auch auf die Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. März 2006 zu.

Der Mitbeteiligte äußerte im Verfahren vor den Verwaltungsstraßenbehörden auch keine Zweifel, dass er genaue Kenntnis davon habe, weswegen er beschuldigt wurde und nahm auch inhaltlich zum konkreten Tatvorwurf insbesondere dahin Stellung, dass es sich beim gegenständlichen Präparat nicht um ein Pflanzenschutzmittel, sondern um eine Chemikalie handle. Er legte zum Beweis für sein Vorbringen auch Urkunden vor und schilderte weitgehend in Übereinstimmung mit deren Inhalt die Anbahnung des Geschäftes, den Ablauf des Imports und den Weiterverkauf an das bestellende belgische Unternehmen unter entsprechender zeitlicher Einordnung. Auch in der Gegenschrift des Mitbeteiligten wird nicht dargetan, dass die inkriminierte Einfuhr mit einer gleichartigen Tathandlung verwechselbar wäre oder dass die Gefahr bestehe, wegen derselben Tat noch einmal zur Verantwortung gezogen zu werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Umschreibung der dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Straftat - sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. März 2006 als auch im Straferkenntnis vom 9. Jänner 2007 - in genügend eindeutiger Weise erfolgte, sodass entgegen der Auffassung der belangten Behörde keine Verfolgungsverjährung eingetreten ist und sich die auf § 45 Abs. 1 Z 3 VStG gegründete Verfahrenseinstellung als rechtswidrig erweist. Es ist daher davon auszugehen, dass die Umschreibung der dem Mitbeteiligten vorgeworfenen Straftat - sowohl in der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 1. März 2006 als auch im Straferkenntnis vom 9. Jänner 2007 - in genügend

eindeutiger Weise erfolgte, sodass entgegen der Auffassung der belangten Behörde keine Verfolgungsverjährung eingetreten ist und sich die auf Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 3, VStG gegründete Verfahrenseinstellung als rechtswidrig erweist.

Der angefochtene Bescheid war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 4 und 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der in der Beschwerde beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 6 VwGG abgesehen werden.

Wien, am 24. März 2011

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatort Besondere Rechtsgebiete "Die als erwiesen angenommene Tat"

Begriff Tatzeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007070158.X00

Im RIS seit

18.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at